

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung der Beratungsverfahren: Bewertung des häuslichen Einsatzes von motorbetriebenen Bewegungsschienen (CPM) nach Interventionen am Kniegelenk und am Schultergelenk gemäß § 135 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 18. August 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. August 2016 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Antrag des GKV-Spitzenverbandes vom 19. Mai 2016 auf Bewertung des häuslichen Einsatzes von motorbetriebenen Bewegungsschienen (CPM) nach Interventionen am Kniegelenk und am Schultergelenk gemäß § 135 Absatz 1 Satz 2 SGB V wird angenommen und die diesbezüglichen Beratungsverfahren gemäß 1. Kapitel § 5 der Verfahrensordnung (VerfO) eingeleitet.
- II. Der Unterausschuss Methodenbewertung (UA MB) wird mit der Durchführung der Beratungsverfahren nach I. sowie mit der Ankündigung der Bewertung gemäß 2. Kapitel § 6 VerfO beauftragt.
- III. Der UA MB kann das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 1 SGB V mit der Durchführung der Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissenstandes des häuslichen Einsatzes von motorbetriebenen Bewegungsschienen (CPM) nach Interventionen am Kniegelenk und am Schultergelenk beauftragen.

Berlin, den 18. August 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken